

Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Rechtsanwältin Anna Gilsbach, LL.M.
Fachanwälte für Sozialrecht
Immanuelkirchstr. 3-4 (2. Hinterhof, 1.OG), 10405 Berlin
Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20,
www.rae-gerloff-gilsbach.de

RAe Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

**bei Antwort und Zahlung
bitte angeben:**

132/2020 AGI

Berlin, den 27.08.2020 AGI

**In dem Rechtsstreit
Lennart Mühlenmeier ./. Bundesrepublik Deutschland
VG 2 K 91/20**

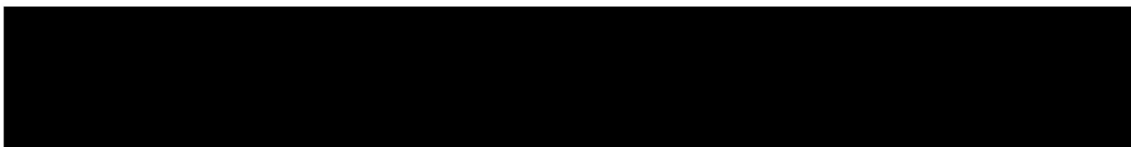
wird die Klage nach erfolgter Akteneinsicht wie folgt begründet:

Der Kläger hat Anspruch auf die Zugänglichmachung der von der Beklagten begehrten Informationen.

1.

Zunächst soll vorsorglich klargestellt werden, dass hier davon ausgegangen wird, dass die Beklagte den Antrag des Klägers vollumfänglich abgelehnt hat. Mit dem in der Klageschrift vom 08.06.2020 angekündigten Klageantrag wird daher keine Information begehrt, die dem Kläger schon vorliegen würde.

Im Widerspruchsbescheid vom 14.05.2020 führt die Beklagte aus, dass der Antrag des Klägers lediglich teilweise abgelehnt worden sei. Dies scheint sie auf den zweiten Teil der Anfrage des Klägers nach der Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern zu beziehen, da dem Kläger im Bescheid vom 29.04.2020 mitgeteilt worden war, welche Summe der Bund zur Anschaffung der Wasserwerfer für die Länder zur Verfügung gestellt hatte. Diese Frage hatte der Kläger in seinem Antrag vom 23.03.2020 jedoch nicht gestellt. Auf die von ihm gestellte Frage ist die Beklagte nicht eingegangen.



2.

a)

Die Beklagte begründet die Ablehnung des ersten Teils des Antrags des Klägers damit, dass der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausscheide, weil die Information, welche Polizeien des Bundes und der Länder mit welchem Begleitfahrzeug zu dem WaWe 10 ausgestattet seien, in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei als VS – NfD eingestuft sei. Eine Auskunft hierzu könnte geeignet sein, Rückschlüsse auf das einsatztaktische bzw. polizeioperative Potenzial der Polizeien der Länder und der Bundespolizei zu ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Information sei geeignet, Einsätze der Polizei zu gefährden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung könnte beeinträchtigt werden. Die vom Kläger erwähnte und zuvor zugänglich gemachte Aufstellung zu den Wasserwerfern selbst sei unabhängig von der Aufstellung zu den Begleitfahrzeugen der Wasserwerfer zu sehen. Da die derartige Auflistung/Verteilung der Fahrzeuge in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sei, sei der Antrag auf Herausgabe einer derartigen Übersicht gemäß § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.

b)

In Bezug auf den zweiten Teil des Antrags des Klägers teilte die Beklagte mit, welche Summe für die Anschaffung der 50 Wasserwerfer für die Bundesländer aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt worden ist, sie ging jedoch auf die eigentliche Anfrage des Klägers zur Verteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern, die sich auf die Begleitfahrzeuge bezog, nicht ein.

Da die Beklagte ausweislich ihrer Akte, in der auf Blatt 26 von einem teilweise ablehnenden Bescheid gesprochen wird, sowie des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2020 dennoch davon auszugehen scheint, dass sie mit der gegebenen Auskunft den Antrag des Klägers positiv beschieden habe, fehlt es dementsprechend an einer Begründung für die Ablehnung des zweiten Teiles des Antrags des Klägers.

3.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Dieser normiert einen umfassenden und insoweit voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, als dass in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

4.

Eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann der Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nur, wenn einer der anspruchsbegrenzenden Tatbestände der §§ 3 ff. IFG erfüllt ist. In Anbetracht der Gewährung des materiell-rechtlich voraussetzungslosen Zugangs zu Informationen durch § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sind die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG eng auszulegen.

Der Anspruch des Klägers auf Zugang zu den begehrten Informationen ist nicht gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen oder eingeschränkt.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Hierauf beruft sich die Beklagte.

Die Darlegungslast für das Eingreifen eines Ausschlussgrundes liegt bei der Beklagten als informationspflichtiger Stelle. Sie muss dessen Eingreifen plausibel und jedenfalls so detailliert schildern, dass sein Vorliegen überprüft werden kann (VG Berlin, Urteil vom 17.03.2016 – 2 K 185.14).

Diese Voraussetzung erfüllt die von der Beklagten in den Bescheiden vom 29.04.2020 und 14.05.2020 gegebene Begründung für die Ablehnung des Antrags des Klägers nicht.

Bereits deshalb ist der Klage stattzugeben und sind dem Kläger die begehrten Informationen zugänglich zu machen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08).

a)

Im Bescheid vom 29.04.2020 beruft sich die Beklagte zunächst darauf, dass die Angaben zur Verteilung der Fahrzeuge als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft seien. Im Widerspruchsbescheid vom 14.05.2020 führt sie diesbezüglich weiter aus, dass der Antrag des Klägers abzulehnen sei, da eine Auflistung über die Verteilung der Fahrzeuge als VS – NfD eingestuft sei (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin).

Dies ist jedoch unzutreffend und offenbart ein falsches Verständnis des Ausschlussgrundes. Der Anspruch auf Informationsgewährung scheidet aufgrund

der Einstufung als VS – NfD nur dann aus, wenn materielle Gründe für die Einstufung – auch weiterhin – vorliegen. Allein daraus, dass die Einstufung formal erfolgt ist, folgt der Ausschluss gerade nicht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, siehe nur Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 21.08).

b)

Zwar macht die Beklagte im Bescheid vom 29.04.2020 noch weitere Ausführungen. Danach könnte eine Auskunft hierzu geeignet sein, Rückschlüsse auf das einsatztaktische bzw. polizeioperative Potenzial der Polizeien der Länder und der Bundespolizei zu ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Information sei geeignet, Einsätze der Polizei zu gefährden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung könnte beeinträchtigt werden.

Diese Angaben sind äußerst vage. Sie werden nicht weiter belegt und bleiben hypothetisch. Eine nachvollziehbare Begründung kann hierin nicht erblickt werden. Auch ohne Rückschlüsse auf die vom Kläger begehrten Informationen zu liefern, hätte die Beklagte hier konkretere Ausführungen in einer Weise machen müssen, die es auch dem Kläger – der die Informationen gerade nicht kennt – ermöglicht hätte nachzuvollziehen, warum die Beklagte die Geheimhaltung der Informationen für erforderlich hält.

Anhand der von der Beklagten gemachten Angaben ist eine Überprüfung ihrer Entscheidung nicht möglich. Schon deshalb kann der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG nicht angenommen werden (VG Berlin, Urteil vom 17.03.2016 – 2 K 185.14; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08).

c)

§ 3 Nr. 2 IFG enthält einen eigenen Ausschlussgrund für Fälle, in denen das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Hierauf beruft sich die Beklagte nicht. Sie scheint selbst – zutreffend – davon auszugehen, dass dieser Ausschlussgrund nicht in Betracht kommt, nimmt sie doch selbst lediglich an, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte.

Dies genügt für das Eingreifen des Ausschlussgrundes aus § 3 Nr. 2 IFG jedoch nicht, da dieser das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage erfordert bezüglich der davon auszugehen ist, dass im Falle der Gewährung des begehrten Informationszugangs unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte.

Die Beklagte hat weder eine konkrete Gefahrenlage dargelegt noch eine Prognose bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorgenommen.

d)

Im Widerspruchsbescheid vom 14.05.2020 gibt die Beklagte weiter an, dass die vom Kläger in seinem Widerspruch erwähnte Aufstellung zu den Wasserwerfern – die die Beklagte auf eine frühere Anfrage nach dem IFG zur Verfügung gestellt hatte (siehe **Anlage 5**) – unabhängig von der Aufstellung zu den Begleitfahrzeugen der Wasserwerfer zu sehen sei.

Dies erläutert sie nicht weiter, so dass nicht nachvollzogen und überprüft werden kann, warum dies der Fall sein soll. Es leuchtet nicht ein, warum Angaben zu den Wasserwerfern selbst, die schließlich Hauptbestandteil der Wasserwerferstaffeln sind, möglich sind, zu ihren Begleitfahrzeugen jedoch nicht möglich sein sollen.

e)

Eine Begründung für die Ablehnung des zweiten Teils des Antrags des Klägers fehlt wie bereits erwähnt völlig, so dass die Beklagte auch diesbezüglich ihre Darlegungslast nicht erfüllt hat.

5.

Unabhängig von der unzureichenden Begründung der Beklagten ist ein (fortbestehendes) materielles Bedürfnis die vom Kläger angefragten Informationen als VS – NfD einzustufen, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (§ 4 Abs. Nr. 4 SÜG) und damit ein Ausschluss des Anspruchs des Klägers gemäß § 3 Nr. 4 IFG, nicht ersichtlich. Die formale Einstufung der Auflistung der Verteilung der Fahrzeuge in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei als VS – NfD schließt seinen Anspruch daher auch nicht aus.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Anna Gilsbach, LL.M
Rechtsanwältin